

Wahlbekanntmachung der Stadt Minden

1. Am **Sonntag, 13. September 2020**, finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Minden werden hiernach die Wahlen
des **Landrats**,
der **Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke** (Kreistag),
des **Bürgermeisters** sowie
der **Vertretung der Stadt Minden** (Stadtverordnetenversammlung)
gemeinsam durchgeführt.
Die Wahlen dauern von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Minden ist für die Wahl der **Stadtverordnetenversammlung** in 25 Stadtwahlbezirke eingeteilt, die in insgesamt 33 Stimmbezirke unterteilt sind:

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Auszählung der Briefwahl in den Briefwahlbezirken
1	011	901
2	021, 022	902, 903
3	031, 032	904, 905
4	041, 042	906, 907
5	051	908
6	061,062	909, 910
7	071	911
8	081	912
9	091,092	913, 914
10	101	915
11	111,112	916, 917
12	121	918
13	131	919
14	141	920
15	151	921
16	161	922
17	171, 172	923, 924
18	181	925
19	191	926
20	201	927
21	211, 212	928, 929
22	221	930
23	231	931
24	241	932
25	251	933

Für die **Kreistagswahl** ist die Stadt Minden in acht Kreiswahlbezirke eingeteilt. Die Stadtwahlbezirke verteilen sich auf die **Kreiswahlbezirke** wie folgt:

Kreiswahlbezirke	Stadtwahlbezirke
1	2,3,19
2	6,7,8
3	9,10,11
4	13,14,16
5	4,5,21,23
6	17,18,20,22
7	15,24,25
8	1,12

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die allen Wahlberechtigten in der Zeit bis spätestens zum 23.08.2020 zugestellt worden sind, sind der Wahlraum und der Wahl-/Stimmbezirk angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. Die 33 **Briefwahlvorstände** treten am Sonntag, **13.09.2020 in der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Königswall 10, 32423 Minden, ab 13.00 Uhr** zusammen und nehmen ihre Wahl Tätigkeiten auf.

Die Ergebnisermittlung der Briefwahl erfolgt nach § 57 Abs. 3 Satz 2 Kommunalwahlordnung ab 18.00 Uhr in den Briefwahllokalen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für jede Wahl zu der er/sie wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl sowie für die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel zur Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke und der Stadt Min den enthalten unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber und rechts von den Namen die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten drei Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahlen des Landrats und des Bürgermeisters enthalten unter der gemäß den Wahlvorschriften entsprechenden fortlaufenden Nummer den Namen des Bewerbers und rechts vom Namen die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung. Die rechte Spalte enthält einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel unterscheiden sich durch die Farben des Papiers und durch Aufschrift voneinander wie folgt:

→ **Stimmzettel für die Wahl des Landrates**

Papierfarbe: **orange**

→ **Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke**

Papierfarbe: **alt-weiß**

→ **Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Minden**

Papierfarbe: **hellgrün**

→ **Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Minden**

Papierfarbe: **hellblau**

Der Wähler/die Wählerin gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich auch der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und im Briefwahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses **Wahlbezirks** teilnehmen. In beiden Fällen ist auch Briefwahl möglich.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die entsprechenden Wahlen beschaffen und die entsprechenden Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag, 13. September 2020 um 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief braucht im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag - spätestens drei Werktage vor dem Wahltag (09.09.2020) - abgesendet wird. Der Wahlbrief kann auch in den Briefkasten der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17 (Eingang Bürgerhalle), 32423 Minden, eingeworfen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sogar ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Minden, den 03. September 2020

Michael Jäcke, Bürgermeister